

Merkblatt

Landesprogramm „Ausbildung jetzt“ Schwerpunkt 1 – Vermittlung in Ausbildung ohne Umwege Modul 1 – Förderungsbedürftige Jugendliche

Gewährung von Zuschüssen an Bildungsträger zur Verbesserung der Ausbildungschancen von förderungsbedürftigen Jugendlichen

Ziel ist es, möglichst viele Jugendliche in die Lage zu versetzen, direkt nach dem Verlassen der allgemein bildenden Schule, eine Ausbildung aufnehmen zu können, die ihren Fähigkeiten und Interessen gerecht wird.

Das Modul 1 förderungsbedürftige Jugendliche zielt darauf ab, Jugendliche mit schulischen und/oder sozialen Defiziten bzw. sozial benachteiligte Jugendliche in eine duale Ausbildung zu vermitteln. Während der Ausbildung sollen sie individuell und intensiv sozialpädagogisch und soweit erforderlich, durch Stützunterricht betreut werden. Gleichzeitig sollen die Betriebe sowohl bei der Auswahl der Jugendlichen als auch insbesondere bei ihrer Betreuung auf dem Weg zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung entlastet werden.

Vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft beauftragte Bildungsträger, die am Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben, übernehmen im Rahmen des Projektes die Akquise, Vermittlung und Betreuung von Jugendlichen für zwei Ausbildungsjahrgänge – 2011/12 und 2012/13 – jeweils über die komplette Ausbildungszeit.

1. Zuwendungszweck

Das Land kann nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 05. November 1999 (Amtsbl. 2000, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75) und der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBI. Saar 2001, S. 553), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2010 (Amtsbl. II 2011, S. 23) Zuwendungen gewähren.

2. Antragsfrist, Antragsberechtigte, Zuwendungsempfänger/in

2.1 Bildungsträger, die folgende Anforderungen erfüllen, können bis zum **29.04.2011** einen Antrag stellen:

- Projektträger müssen im Bereich der beruflichen Bildung tätig sein und über Erfahrungen in der sozialpädagogischen Betreuung von Jugendlichen verfügen.
- Erfahrungen und Kompetenzen in der Umsetzung ähnlicher Projekte sind wünschenswert. Angaben und Referenzen hierzu werden erbeten.
- Träger sollen über gute Kooperationskontakte zu allen ausbildungsrelevanten Institutionen und Organisationen verfügen (z.B.: Arbeitsverwaltung, Wirtschaftskammern, Unternehmen, Schulen etc.) und diese im Antrag darstellen. Die Mitwirkung in relevanten Gremien und Zusammenschlüssen im Wirkungskreis des Projektes wird vorausgesetzt.
- Der Projektträger muss über die gesamte Ausbildungszeit eine kontinuierliche Betreuung und Unterstützung der beteiligten Jugendlichen vor Ort gewährleisten können.
- Erfahrungen in der Elternarbeit sind wünschenswert.

2.2 Ein vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft eingerichteter Beirat bewertet die eingegangenen Anträge und berät bei der Auswahl der Träger.
Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern nachfolgend genannter Institutionen: Industrie und Handelskammer Saarland (IHK), Handwerkskammer des Saarlandes (HWK), Arbeitskammer (AK) und Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit (RD) und Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft.

2.3 Zuwendungsempfänger sind die vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft ausgewählten Bildungsträger.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Für eine Förderung im Rahmen des Programms müssen:

- Bildungsträger im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Akquise und Beratung der genannten Zielgruppe und die passgenaue Vermittlung in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernehmen,
- Bildungsträger während der Ausbildung für Auszubildende und Betriebe folgende Dienstleistungen anbieten:
 - Unterstützung der Betriebe im Auswahlverfahren,
 - eine/n persönliche/n Ansprechpartner/in für die gesamte Dauer der Ausbildung,
 - regelmäßige Kontaktpflege mit den Auszubildenden und den Ausbildungsbetrieben, um negative Tendenzen frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren,
 - Unterstützung während der Ausbildung bei Problemen persönlicher und sozialer Art, die den Verlauf der Ausbildung negativ beeinflussen,
 - Krisenintervention und Konfliktmanagement,
 - Förderung der Gesamtpersönlichkeit der/des Auszubildenden,

- Unterstützung bei schulischen Problemen durch den Einsatz individueller Hilfsangebote, wie z.B.: Stütz- und Förderunterricht, Sprachförderung,
- Kontaktpflege mit der Berufsschule und den zuständigen Lehrpersonen zur Ausarbeitung eines individuellen Unterstützungsangebotes,
- Prüfungsvorbereitung,
- Kontaktpflege mit den überbetrieblichen Ausbildungsstätten,
- Kontaktpflege mit wichtigen Bezugspersonen der/des Auszubildenden,
- Hilfe und Entlastung bei Formalien im Zusammenhang mit der Ausbildung,
- Nachbetreuung bei Ausbildungsabbruch und Hilfe bei der Vermittlung in ein neues Ausbildungsverhältnis.

3.2 Die Ausbildung muss in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung erfolgen.

4. Förderkriterien

Besonders förderungsbedürftig sind Jugendliche, die schulische und/oder soziale Defizite aufweisen bzw. sozial benachteiligt sind.

Auszubildende mit **schulischen Defiziten** sind Jugendliche:

- deren Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht gefährdet ist,
- mit voraussichtlich unterdurchschnittlichem*) Hauptschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht,
- ohne Hauptschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht,
- mit unterdurchschnittlichem*) Hauptschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht,
- aus Sonder-/Förderschulen unabhängig vom erreichten Schulabschluss.

**) Notendurchschnitt unter 3,0 auf dem Halbjahreszeugnis der Abgangsklasse bzw. Abschlusszeugnis*

Mit **sozialen Defiziten** bzw. als **sozial benachteiligt** gelten u.a. Jugendliche unabhängig von einem allgemein bildenden Schulabschluss,

- bei denen gravierende soziale, persönliche und/oder psychische Probleme festgestellt wurden,
- mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS),
- für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird,
- allein erziehende junge Frauen / Männer

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- 5.2 Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung.
- 5.3 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.
- 5.4 Die Förderung bezieht sich auf die unter Ziffer 4 genannte Zielgruppe.
- 5.5 Gefördert wird ein Pauschalbetrag pro vermittelten Jugendlichen in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis.

Unter Einbeziehung der entstandenen Aufwendungen für die Akquise der Jugendlichen und Vermittlung in Ausbildung sowie deren Betreuung während der gesamten Ausbildungszeit wird ein Betrag von 1.900 € pro Jahr und Fall (Pauschalbetrag) als angemessen anerkannt.

- 5.6 Auszubildende, die vor Ablauf von 6 Monaten Ausbildungszeit, die Maßnahme verlassen und eine erneute Vermittlung somit nicht zustande kommen kann, werden entsprechend anteilig gefördert (auf Basis der Jahrespauschale).
- 5.7 Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht; sie werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt.
- 5.8 Zuschüsse nach Ziffer 5.5 werden nicht bewilligt, wenn aus anderen öffentlichen Mitteln vergleichbare Leistungen gewährt werden.

6. Bewilligungsverfahren

- 6.1 Im Rahmen eines Bewilligungsbescheides durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft werden die Sollvorgaben hinsichtlich der Fallzahlen in den jeweiligen Einzugsbereichen der Bildungsträger festgelegt, wobei das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft flächendeckend insgesamt von einer Plangröße von mindestens 300 Fällen ausgeht.

7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Berichtspflichten müssen von den Bildungsträgern im Rahmen der Mittelanforderung kontinuierlich erfüllt werden. Hierzu sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Auflistung über neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse mit Vorlage der von der zuständigen Stelle eingetragenen Ausbildungsverträge in Kopie und Feststellung der Förderfähigkeit durch Bescheinigung der Schule bzw. der Arbeitsverwaltung.
2. Halbjährliche Auflistung aller bestehenden Ausbildungsverhältnisse (Bestandslisten).
3. Ein Abschlussbericht mit Erfolgsbilanz am Ende des Projektes (Schlussverwendungsnachweis).

Die Mittel müssen jährlich beantragt werden. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt nach Abruf durch die Bildungsträger in Teilschritten.

8. Allgemeine Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P (Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO) soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen sind.

Aufhebung und Rückforderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), in der jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

Diese Förderkriterien treten zum 01.06.2011 in Kraft.